

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Landschaftsökologie“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 27.04.2023
-Lesefassung-**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ (M.Sc.) ist, dass der*die Bewerber*in
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Umweltwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen, naturwissenschaftlichen oder planerischen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,
- oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium der Umweltwissenschaften oder eines anderen fachlich geeigneten Studiengangs in der Regel, wenn es vertiefte Kompetenzen insbesondere in den Schwerpunkten Organismische Biologie, Hydrologie, Bodenkunde, Geographie und Umweltplanung im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten vermittelt hat. Alternativ kann für einen der geforderten Schwerpunkte auch ein fachlich äquivalentes, mindestens 3 Monate langes Praktikum anerkannt werden.

- (2) Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn
- a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 nachgewiesen wurden und zu erwarten ist, dass der

Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird,

und/oder

- b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 30 Leistungspunkten fehlen.

Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) nachgewiesen wird. Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal 2 Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden.

(3) Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten.

(4) Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss erbracht werden durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. Anerkannt werden insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNlcert, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse bis zum Semesterbeginn nachzuholen und nachzuweisen.

(5) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 lit. a), lit. b) vor, soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form des Zulassungsantrags (§§ 2 Nr. 6, 35 S 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung - NHZVO) über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder im Fall eines ausländischen Hochschulabschlusses über uni-assist und zusätzlich durch Einreichen des ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformulars mit den gem. Abs. 3 erforderlichen Unterlagen in Papierform bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist)¹ eingegangen sein².

(3) Dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular gem. Abs. 2 S. 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

¹ Beachte § 20 Abs. 2 S. 4 NHZVO

² **Bewerber*innen mit einem ausländischen Hochschulabschluss** senden ihre Bewerbungsunterlagen über die zentrale Servicestelle uni-assist an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Bewerber*innen mit einem (Bachelor-)Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester bei uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerber*innen erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester bzw. Sommersemester nicht gewährleistet werden kann.

- a) Nachweise nach § 2 Abs.1 bis Abs. 3 insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote,
- b) ggf. Nachweise deutscher Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3,
- c) Nachweise englischer Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 4,
- d) ggf. Nachweise zum Beleg einer besonderen Eignung nach § 4 Abs. 2 lit. b).
- e) sowie eine Übersicht der eingereichten Nachweise, wenn es sich um mehr als drei Nachweise handelt.

Nachweise gem. S. 1 lit. a), b), c) sind in beglaubigter Kopie einzureichen³. Sofern Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, sind die Nachweise gem. S. 1 lit. a) bis c) in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.

(4) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) unabhängig vom späteren Ergebnis der Bachelorprüfung – die Durchschnittsnote i. S. d. § 3 Abs. 3 lit. a) der zu berücksichtigenden Bewerber*innen (Abs. 2 lit. a) und weiteren Kriterien zur Ermittlung einer besonderen Eignung (Abs. 2 lit. b). Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

- a) Zur Ermittlung der Punktzahl wird die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 des vorangegangenen Studiums einbezogen.

Abschlussnote oder Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2

Note 1,00 bis 1,5	8 Punkte
Note 1,51 bis 1,75	7 Punkte
Note 1,76 bis 2,0	6 Punkte
Note 2,01 bis 2,25	5 Punkte
Note 2,26 bis 2,5	4 Punkte
Note 2,51 bis 2,75	3 Punkte
Note 2,76 bis 3,0	2 Punkte
Note 3,01 bis 3,25	1 Punkt
Note 3,25 bis 4,0	0 Punkte

b) Besondere Eignung

- einschlägige Tätigkeit als studentische Hilfskraft, Praktikum oder wissenschaftliche Projektarbeit von mindestens 3 Monaten Dauer und/oder Bachelor-/Abschlussarbeit mit Schwerpunkt Organismische Biologie (u.a. Botanik, Zoologie, Ökologie, Limnologie), Hydrologie, Bodenkunde, Geographie und Umweltplanung **0,5 Punkte**
- wissenschaftliche Publikationen / Preise / Auszeichnungen **0,5 Punkte**

³ Im Übrigen sind einfache Kopien ausreichend.

- studienrelevanter Auslandsaufenthalt außerhalb des Mutterlandes im Umfang von mindestens einem Semester
0,5 Punkte
- mindestens 12 Monate andauerndes, freiwilliges ökologisches Engagement, (z.B. FÖJ, Bundesfreiwilligendienst in umweltorientierten Projekten)
1 Punkt
- mindestens 12 Monate relevante Berufserfahrung (z.B. in Umweltplanungsbüros, Naturschutzverbänden oder -behörden)
1 Punkt

Die maximal zu erreichende Punktzahl aus a) und b) beträgt 11,5 Punkte.

(3) Die Bepunktung erfolgt durch den zuständigen Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Landschaftsökologie“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs Landschaftsökologie mit beratender Stimme sowie ein stellvertretendes Mitglied je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe,

die im Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ lehren sollen.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, insbesondere ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung und die Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) trifft der Zulassungsausschuss⁴.

(2) Bewerber*innen, die aufgrund ihres Ranglistenplatzes zuzulassen sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 in der Erstzuteilung zugelassenen Bewerber*innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren) nach Maßgabe des Abs. 2. Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

⁴ Die Entscheidungsbefugnis des Zulassungsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Der Abschluss des Verfahrens richtet sich nach § 37 Abs. 1 und 3 NHZVO.⁵

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis 01.04. des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) noch fehlende Kompetenzen nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Für die Bewerbung für das höhere Fachsemester gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 in Kraft.

⁵ In der Regel werden die Vergabeverfahren spätestens am 15. April bei Zulassung zum Sommersemester und 15. Oktober bei Zulassung zum Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der Regel nach Losentscheid vergeben.